

Bekanntmachung des Börsenvereins

Betr.: Vertrieb der Schulbücher für allgemeinbildende Schulen 1943/1944

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 20. Mai 1942 (Börsenblatt Nr. 113 vom 28. Mai 1942) über die Belieferung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen und in Übereinstimmung mit der Reichsstelle für Schul- und Unterrichtsschrifttum ordne ich an:

1. Die für das Schuljahr 1943/44 laut Verfügung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 21. April 1943 erforderlichen amtlichen Schulbücherbestellzettel sind unverzüglich herzustellen und den Schulen kostenlos zu übergeben.
2. Die Kosten der Herstellung der Bestellzettel tragen das Sortiment und die für den Schulbuchverkauf zugelassenen Buchverkaufsstellen. Sie sind auf die einzelnen Firmen gerecht umzulegen.
3. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt durch die Ortsobmänner oder örtlichen Vertrauensleute.
4. Die Lieferungen des Verlags und der Grossisten an das Sortiment und an die Buchverkaufsstellen dürfen nur nach Vorlage nachstehender Verpflichtungserklärung erfolgen: „Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, daß sich meine Bestellungen nur zusammensetzen aus den bei mir eingelaufenen Zetteln bzw. Mitteilungen, die entweder den Stempel der Schule oder deren Sichtvermerk tragen. Soweit ich von diesen Schulbüchern Lagerbestände habe, werden meine Bestellungen entsprechend gekürzt. Neue Bestellungen fürs Lager sind in meinen Bestellungen für den Verlag (für den Grossisten) nicht enthalten. Beifolgend erhalten Sie eine Aufstellung meiner Lagerbestände der Schulbücher Ihres Verlages, die vor Ausführung der Bestellung für das Schuljahr 1943/44 bei mir vorhanden waren.“
5. Weitere Ausführungsbestimmungen werden in den Vertraulichen Mitteilungen der Fachschaft Handel erlassen.

Leipzig, den 8. Mai 1943

Baur, Vorsteher

*

Unter Bezugnahme auf die obenstehende Bekanntmachung des Vorstehers wird nachfolgend der angezogene Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 21. April 1943 bekanntgegeben. Die Ausführungsbestimmungen zu der Anordnung des Vorstehers erscheinen in einer Sonderausgabe der Vertraulichen Mitteilungen der Fachschaft Handel sowie der Fachgruppe VIII, Schule und Unterricht, in der Fachschaft Verlag, die in diesen Tagen zur Versendung kommen. Die Durchführung liegt in den Händen der Ortsobmänner. Soweit solche noch nicht vorhanden sind, z. B. im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg und im Warthegau, muß der örtliche Buchhandel einen Vertrauensmann bestellen, der für das Sortiment und die Buchverkaufsstellen das Verfahren durchführt.

*

Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Betr.: Versorgung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen mit Lernbüchern.

Um die Versorgung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen — Volks-, Hilfs-, Haupt-, Mittel- und Höhere Schulen — mit Lernbüchern sicherzustellen, soweit es die Kriegsverhältnisse irgend zulassen, habe ich den Erlaß E I a — Schr. — 13, E II, E III vom 19. Mai 1942 herausgegeben, — MBIWEV. S. 184 —.

Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum und nach Fühlungnahme mit dem Leiter des Deutschen Buchhandels wird für das Schuljahr 1943/44 der erwähnte Erlaß wie folgt geändert:

1. Jeder Schulleitung werden vom Buchhandel für die Schüler und Schülerinnen *Bestellzettel* zur Verfügung gestellt, auf denen die für das Schuljahr 1943/44 benötigten Schulbücher einzutragen sind, und zwar auch diejenigen Schulbücher, die erst im Laufe des Schuljahres zur Benutzung kommen sollen. Es dürfen nur die für den Ort bzw. den Schulaufsichtsbezirk zugelassenen Schulbücher bestellt werden.
2. Der Klassenlehrer hat, *sobald die Versetzungen* feststehen, zu veranlassen, daß von jedem Schüler und jeder Schülerin ein Bestellzettel genau ausgefüllt wird.
 - a) Die in der Schule ausgefüllten Bestellzettel werden den Schülern mit nach Hause gegeben und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.
 - b) Die Bestellzettel werden *durch den Klassenlehrer* geprüft und mit dem Stempel der Schule versehen — bei Schulen, die keinen Stempel haben, mit dem Sichtvermerk —.
3. Der so ausgefüllte Bestellzettel wird von den Schülern bei ihrer Buchhandlung abgegeben. Die Abgabe des Bestellzettels in der Buchhandlung muß *unbedingt vor Beginn der Sommerferien* erfolgen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, dann wird die Steuerung der an sich schwierigen Versorgungslage unmöglich.
4. Bei allen Neuaufnahmen muß der Bestellzettel bei der *Anmeldung bzw. Aufnahme* ausgefüllt und anschließend sofort bei der Buchhandlung abgegeben werden.
5. Die Schüler und Schülerinnen sind von den Klassenlehrern darauf hinzuweisen, daß es mit Rücksicht auf die Rohstofflage erwünscht ist, soweit möglich, gebrauchte Schulbücher weiter zu benutzen. Es ist anzustreben, daß auf diese Weise möglichst *die Hälfte des Bedarfs* gedeckt wird. Selbstverständlich sind die so zu beschaffenden Schulbücher auf dem Bestellzettel nicht aufzuführen. Das gleiche gilt für solche Bücher, die den Erziehungsberechtigten von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden — Bücher der Hilfsbücherei, freie Lernmittel —. Über Anträge dieser Art ist bis zum Ende des Schuljahres zu entscheiden. Auf den Erlaß vom 25. März 1943 — MBIWEV. S. 102 — weise ich hin.
6. Die Sammelbestellungen der zuständigen Stellen zum Zwecke der Gewährung freier Lernmittel für Hilfs-, Arbeits- und Unterstützungsbüchereien werden von der vorstehenden Regelung nicht betroffen. Die Bestellungen sind möglichst frühzeitig aufzugeben und auf den zu erwartenden Mindestbedarf zu beschränken.
7. Der vorstehende Erlaß erstreckt sich nur auf Lernbücher, nicht auf
 - a) Klassenlesestoffe, für diese verbleibt es bei dem Erlaß vom 19. Februar 1943 — E I a — 4 Schr. — 7/43 — MBIWEV. S. 64 —,
 - b) Schulatlantenn, für diese ist eine besondere Regelung in Aussicht genommen.

Dieser Erlaß wird auch im MBIWEV. veröffentlicht.

Wegen der Wichtigkeit der darin getroffenen Anordnungen für die rechtzeitige und ausreichende Belieferung der Schüler und Schülerinnen mit Schulbüchern ersuche ich, den Erlaß zu vervielfältigen und den Schulen besonders zur Kenntnis zu bringen. Die Schulleiter sind für eine fristgemäße Befolgung verantwortlich.